



Num CLXVI.

Verordnung wegen des Mutter- oder Brandkorns, von 1770.

Da man nach denen hin und wieder angestellten, und durch Erfahrung bestätigten Versuchen entdecket hat, daß das besonders nach nasser Witterung sich unter dem Stokken erzeugende so genannte Mutter- oder Brandkorn der Gesundheit der Menschen und des Viehes sehr schädlich seye, und bei häufigem Genusse so gar eine Ursache tödlicher Krankheiten werden könne, unter dem in diesem Jahre eingeernteten Stokken aber, wie man zuverlässig erfahren, eine große Menge dieses Mutter- oder Brandkorns seien sol: So haben Unsers gnädigst regierenden Herrn Hochgrß. Gnaden aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst verordnet, sowohl den Unterthanen die Schädlichkeit dieses Brandkorns öffentlich bekant machen, als sie für dessen Gebrauch warnen zu lassen.

Es wird also hierdurch jederman bedeutet, die Frucht so viel möglich davon zu reinigen, und dessen Genusses sich zu enthalten, anbei auch denen Müllern hiermit ausdrücklich und ernsthaft untersaget, von dem Getraide, worunter sich erwehntes Brandkorn findet, nichts eher zu mahlen, als bis solches vorher mit dem Siebe, oder auf eine andere Art, gehörig davon gereiniget worden. Und damit diese Warnung und Verordnung allgemein bekant werde, so haben Drost und Beamte auf dem Lande, auch Bürgermeister, Richter und Rätthe solche in denen Kirchen ihres Amts und respective ihrer Stadt von denen Kanzeln verkündigen, allen Müllers aber besonders bekant machen zu lassen, und auf die Erfüllung genau zu achten. Detmold den 25 Sept. 1770.

Gräßl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num: